

**Nulltarif im liechtensteinischen Postautodienst;
 teilweise Suspendierung von Artikel 9 des PTT-Vertrags von 1978**

Bern, den 10. August 1987

Aufgrund des Antrages des EDA vom 10. August 1987

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

An den Bundesrat

1. Dem Begehren des Fürstentums Liechtenstein auf Suspendierung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 von Artikel 9 des Vertrags vom 9. Januar 1978 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe, soweit er die Reiseposttaxen in Liechtenstein betrifft, wird entsprochen.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die liechtensteinische Note vom 25. Juni 1987 zustimmend zu beantworten. Es ist ermächtigt, unter Zustimmung der PTT-Betriebe redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Im Falle einer definitiven Aenderung der in Frage stehenden Bestimmungen des Postvertrags ist zu prüfen, ob der Bundesrat kompetent ist. In diese Prüfung ist auch das EJPD (BJ) einzubeziehen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:			
ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
v. z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X	EDA	6	—
	EDI		
X	EJPD	3	—
	EMD		
	EFD		
	EVD		
X	EVED	5	—
	BK		
	EFK		
	Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 10. August 1987

An den Bundesrat

Nulltarif im liechtensteinischen Postautodienst;
teilweise Suspendierung von Artikel 9 des PTT-Vertrags von 1978

Aufgrund eines im liechtensteinischen Landtag eingereichten Postulats hat sich die Regierung des Fürstentums Liechtenstein an das Departement für auswärtige Angelegenheiten gewandt und um eine Stellungnahme zur versuchsweisen Einführung des Nulltarifs im liechtensteinischen Postautodienst ersucht. Der Versuch bedingt die teilweise Suspendierung von Artikel 9 des Vertrags vom 9. Januar 1978 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebührenbetriebe (SR.0.783.595.14). Diese Bestimmung sieht vor, dass in Liechtenstein die gleichen Taxen und Gebühren gelten wie im schweizerischen Inlandverkehr.

Die PTT-Betriebe haben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das liechtensteinische Begehren. Sie weisen neben der Notwendigkeit der Suspendierung von Artikel 9 des Vertrags auch darauf hin, dass für den Versuch mit dem Nulltarif zusätzliche Fahrzeuge und zusätzliches Personal eingesetzt werden müssen, was eine Vorbereitungszeit von 1 - 1 1/2 Jahren bedingt. Bei einer kürzeren Vorbereitungszeit müssten Abstriche an der Betriebsqualität hinsichtlich der Fahrpläne, der



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Fahrzeuge und des Fahrpersonals hingenommen werden. Trotz dieser Bedenken hat die liechtensteinische Regierung durch Note der Fürstlichen Botschaft vom 25. Juni 1987 (Beilage 1) das Begehren gestellt, den Artikel 9, soweit er den Postautodienst betrifft, schon auf den 1. Januar 1988 für ein Jahr, bis 31. Dezember 1988, zu suspendieren.

Da die PTT-Betriebe ihre Zustimmung zum Versuch gegeben haben, besteht kein Grund, dem liechtensteinischen Begehren nicht zu entsprechen. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Fürstentum zu tragen.

Der Entwurf der schweizerischen Antwort liegt bei (Beilage 2).

Die Generaldirektion der PTT-Betriebe, das Generalsekretariat EVED und der Stab für Gesamtverkehrsfragen sind mit dem Antrag einverstanden; ihre Bemerkungen sind berücksichtigt. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten beantragt, dem nachfolgenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Pierre Aubert

Beilagen: - Note vom 25.6.1987
- Entwurf der Antwortnote

Geht zum Mitbericht an: - Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Stab für Gesamtverkehrsfragen, Generaldirektion PTT-Betriebe)

Protokollauszug an: - Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht), zum Vollzug
- Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Stab für Gesamtverkehrsfragen, Generaldirektion PTT-Betriebe)

beschlossen:

1. Das Begehren des Fürstentums Liechtenstein auf Suspendierung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 von Artikel 9 des Vertrags von 9. Januar 1978 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe, soweit er die Reiseposttaxen in Liechtenstein betrifft, wird entsprochen.

Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die liechtensteinische Note vom 25. Juni 1987 zustimmend gemäss Beilage 2 zu beantworten. Es ist ermächtigt, unter Zustimmung der PTT-Betriebe redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Für getreuen Auszug:
der Sekretär:

BOTSCHAFT

NR.

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

BERN

PT-396/0612/87

Nulltarif im liechtensteinischen Postautodienst;
teilweise Suspendierung von Artikel 9 des PTT-Vertrags von 1978

23			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			
71			
72			
73			
74			
75			
76			
77			
78			
79			
80			
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			

Aufgrund des Antrags des EDA vom 10. August 1987

Aufgrund des Mitberichtsverfahrens wird

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein
Department für Auswärtige Angelegenheiten
mitzuteilen, dass die Fürstliche Regierung in ihrer Sitzung vom 5. Mai 1987 beschlossen hat, ab dem 1. Januar 1988 versuchsweise für ein Jahr den Nulltarif im Postautodienst einzuführen. Mit Schreiben vom 26. Mai 1987 hat die Fürstliche Regierung zudem die Kreispostdirektion St. Gallen darüber

beschlossen:

1. Dem Begehren des Fürstentums Liechtenstein auf Suspendierung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 von Artikel 9 des Vertrags vom 9. Januar 1978 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebührenbetriebe, soweit er die Reiseposttaxen in Liechtenstein betrifft, wird entsprochen.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die liechtensteinische Note vom 25. Juni 1987 zustimmend gemäss Beilage 2 zu beantworten. Es ist ermächtigt, unter Zustimmung der PTT-Betriebe redaktionelle Aenderungen vorzunehmen.

Für getreuen Auszug,
der Sekretär:

An das

Eidgenössische Departement

für auswärtige Angelegenheiten

B. B. B.

BOTSCHAFT

DES

FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BERN

PTT-596/0612/87

ad. s.B.14.21.Liecht.3.1.

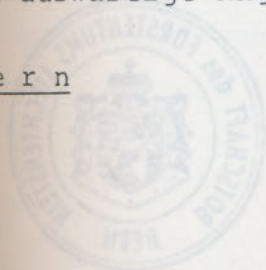
an	DS				a/a
Datum	26.6				
Visa	D				D
EDA	26.06.87			11	
Ref. s. B. 14.21. Liecht. 3.1.					

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass die Fürstliche Regierung in ihrer Sitzung vom 5. Mai 1987 beschlossen hat, ab dem 1. Januar 1988 versuchsweise für ein Jahr den Nulltarif im Postautodienst einzuführen. Mit Schreiben vom 26. Mai 1987 hat die Fürstliche Regierung zudem die Kreispostdirektion St. Gallen der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe beauftragt, die notwendigen Massnahmen für die Vorbereitung und Durchführung des Nulltarifs in die Wege zu leiten. Die Beschlussfassung und Beauftragung der PTT-Kreispostdirektion durch die Fürstliche Regierung erfolgte, nach dem das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten mit Note vom 23. April 1987 der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein mitgeteilt hatte, dass auf schweizerischer Seite einer befristeten Suspension von Artikel 9 des Postvertrages vom 9.1.1978 nichts entgegenstehe und dieselbe in Form eines Notenwechsels zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Fürstlichen Regierung erfolgen könne.

Eine der zu treffenden Massnahmen im Hinblick auf die versuchsweise Einführung des Nulltarifs

An das
Eidgenössische Departement
für auswärtige Angelegenheiten

Bern



im Postautodienst für ein Jahr, nämlich ab dem 1. Januar 1988, ist die teilweise Suspension von Artikel 9 des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebäude vom 9.1.1978. Aufgrund dieser Bestimmung gelten für den Post- und Fernmeldeverkehr innerhalb des Fürstentums Liechtenstein sowie zwischen ihm und der Schweiz die gleichen Taxen und Gebühren wie für den schweizerischen Inlandverkehr. Das gleiche gilt für den Post- und Fernmeldeverkehr des Fürstentums Liechtenstein mit dem Ausland.

Im Auftrag der Fürstlichen Regierung schlägt die Botschaft daher die nachfolgende Regelung vor:

Artikel 9 des Postvertrages vom 9.1.1978 wird für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 bezüglich der Reiseposttaxen suspendiert. Im übrigen bleibt Artikel 9 des Postvertrages vom 9.1.1978 aufrecht.

Die Botschaft wäre dem Departement für Auswärtige Angelegenheiten dankbar, wenn es ihr die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates zu diesem Vorschlag bekanntgeben würde. In diesem Falle bilden die Note der Botschaft und die Note des Departementes eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt und am 31. Dezember 1988 ausser Kraft tritt.

Gerne ergreift die Botschaft auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 25. Juni 1987



o.B.14.21.Liecht.3.1.

Entwurf

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein den Empfang der Note vom 25. Juni 1987 bezüglich der versuchsweisen Einführung des Nulltarifs im liechtensteinischen Postautobetrieb zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

"Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass die Fürstliche Regierung in ihrer Sitzung vom 5. Mai 1987 beschlossen hat, ab dem 1. Januar 1988 versuchsweise für ein Jahr den Nulltarif im Postautodienst einzuführen. Mit Schreiben vom 26. Mai 1987 hat die Fürstliche Regierung zudem die Kreispostdirektion St. Gallen der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebiete beauftragt, die notwendigen Massnahmen für die Vorbereitung und Durchführung des Nulltarifs in die Wege zu leiten. Die Beschlussfassung und Beauftragung der PTT-Kreispostdirektion durch die Fürstliche Regierung erfolgte, nach dem das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten mit Note vom 23. April 1987 der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein mitgeteilt hatte, dass auf schweizerischer Seite einer befristeten Suspension von Artikel 9 des Postvertrages vom 9.1.1978 nichts entgegenstehe und dieselbe in Form eines Notenwechsels zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Fürstlichen Regierung erfolgen könne.

An die
Botschaft des Fürstentums Liechtenstein
B e r n

o.B.14.21.Liecht.3.1.

Entwurf

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein den Empfang der Note vom 25. Juni 1987 bezüglich der versuchsweisen Einführung des Nulltarifs im liechtensteinischen Postautobetrieb zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

"Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen, dass die Fürstliche Regierung in ihrer Sitzung vom 5. Mai 1987 beschlossen hat, ab dem 1. Januar 1988 versuchsweise für ein Jahr den Nulltarif im Postautodienst einzuführen. Mit Schreiben vom 26. Mai 1987 hat die Fürstliche Regierung zudem die Kreispostdirektion St. Gallen der Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafengebiete beauftragt, die notwendigen Massnahmen für die Vorbereitung und Durchführung des Nulltarifs in die Wege zu leiten. Die Beschlussfassung und Beauftragung der PTT-Kreispostdirektion durch die Fürstliche Regierung erfolgte, nach dem das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten mit Note vom 23. April 1987 der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein mitgeteilt hatte, dass auf schweizerischer Seite einer befristeten Suspension von Artikel 9 des Postvertrages vom 9.1.1978 nichts entgegenstehe und dieselbe in Form eines Notenwechsels zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Fürstlichen Regierung erfolgen könne.

An die
Botschaft des Fürstentums Liechtenstein
B e r n

Eine der zu treffenden Massnahmen im Hinblick auf die versuchsweise Einführung des Nulltarifs im Postautodienst für ein Jahr, nämlich ab dem 1. Januar 1988, ist die teilweise Suspension von Artikel 9 des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Besorgung der Post-, Telefon- und Telegrafengebühren vom 9.1.1978. Aufgrund dieser Bestimmung gelten für den Post- und Fernmeldeverkehr innerhalb des Fürstentums Liechtenstein sowie zwischen ihm und der Schweiz die gleichen Steuern und Gebühren wie für den schweizerischen Inlandverkehr. Das gleiche gilt für den Post- und Fernmeldeverkehr des Fürstentums Liechtenstein mit dem Ausland.

Im Auftrag der Fürstlichen Regierung schlägt die Botschaft daher die nachfolgende Regelung vor:

Artikel 9 des Postvertrages vom 9.1.1978 wird für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 bezüglich der Reisepoststeuern suspendiert. Im übrigen bleibt Artikel 9 des Postvertrages vom 9.1.1978 aufrecht.

Die Botschaft wäre dem Departement für auswärtige Angelegenheiten dankbar, wenn es ihr die Zustimmung des Schweizerischen Bundesrates zu diesem Vorschlag bekanntgeben würde. In diesem Falle bilden die Note der Botschaft und die Note des Departementes eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt und am 31. Dezember 1988 ausser Kraft tritt.

Gerne ergreift die Botschaft auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Das Departement verweist auf Artikel 17 des Vertrags vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste, wonach die Schweizerischen PTT-Betriebe für die Besorgung ihrer Dienste für das Fürstentum Liechtenstein Rechnung führen und Abrechnungen periodisch ausgeglichen werden. Die durch den Versuch mit dem Nulltarif entstehenden Einnahmehausfälle gehen zu Lasten des Fürstentums Liechtenstein. Unter dieser Voraussetzung stimmt das Departement im

Namen des Schweizerischen Bundesrates dem Vorschlag in der Note der Fürstlichen Botschaft zu. Die Note vom 25. Juni 1987 und die vorliegende Antwort bilden eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt und am 31. Dezember 1988 ausser Kraft tritt.

An den Bundesrat

Das Departement benützt auch diesen Anlass, um die Fürstliche Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den

Vertrag im liechtensteinischen Postautodienst;
 teilweise Suspendierung von Artikel 9 des PTT-Vertrags
 1978

Bericht

Antrag des Eidg. Departementes für auswärtige
 Angelegenheiten

10. August 1987

Das Departement ist mit dem Antrag einverstanden, sehen uns aber zu
 folgenden Bemerkungen veranlasst:

Bei dem vorgesehenen Briefwechsel soll die Suspendierung
 von Artikel 9 des Postvertrags mit Liechtenstein in Form
 eines gegenseitigen völkerrechtlichen Vertrags vorgenommen
 werden (liechtensteinische Note S. 2 unten).

Die Kompetenz des Bundesrates, diesen Vertrag ohne parla-
 mentarische Genehmigung abzuschliessen, kann nach der
 bisherigen Praxis des Bundesrates (vgl. VPM 42, Nr. 76)
 gerechtfertigt werden, als Artikel 9 des Postver-
 trags nur versuchsweise, also provisorisch suspendiert werden
 soll, und das Fürstentum Liechtenstein die Einnahmehausfälle
 übernimmt, so dass der Schweiz aus der Suspendierung keine
 finanziellen Pflichten erwachsen.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, 24. August 1987

An den B u n d e s r a t

Nulltarif im liechtensteinischen Postautodienst;
 teilweise Suspendierung von Artikel 9 des PTT-Vertrags
 von 1978

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departementes für auswärtige
 Angelegenheiten

vom 10. August 1987

Wir sind mit dem Antrag einverstanden, sehen uns aber zu
 folgenden Bemerkungen veranlasst:

Nach dem vorgesehenen Briefwechsel soll die Suspendierung
 von Artikel 9 des Postvertrags mit Liechtenstein in Form
 eines gegenseitigen völkerrechtlichen Vertrags vorgenommen
 werden (liechtensteinische Note S. 2 unten).

Die Kompetenz des Bundesrates, diesen Vertrag ohne parla-
 mentarische Genehmigung abzuschliessen, kann nach der
 ständigen Praxis des Bundesrates (vgl. VPB 42, Nr. 76)
 insofern gerechtfertigt werden, als Artikel 9 des Postver-
 trags nur versuchsweise, also provisorisch suspendiert werden
 soll, und das Fürstentum Liechtenstein die Einnahmehausfälle
 übernimmt, so dass der Schweiz aus der Suspendierung keine
 finanziellen Pflichten erwachsen.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA



Ob der Bundesrat aber für eine definitive Aenderung der in Frage stehenden Bestimmungen des Postvertrags kompetent ist, wird gegebenenfalls noch näher geprüft werden müssen. In diese Prüfung ist auch das EJPD (Bundesamt für Justiz) einzubeziehen.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

M i t b e z i e h e n
zum Antrag des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten
vom 10. August 1987

Wir sind mit dem Antrag einverstanden, sehen uns aber zu folgenden Bemerkungen verpflichtet:

Nach dem vorgesehenen Briefwechsel soll die Suspendierung von Artikel 9 des Postvertrags mit Lichtenschein in Form eines gegenseitigen völkerrechtlichen Vertrags vorgenommen werden (Lichtenscheinische Note S. 2 unten).

Die Kompetenz des Bundesrates, diesen Vertrag ohne parlamentarische Genehmigung abzuschliessen, kann nach der ständigen Praxis des Bundesrates (vgl. VRS 43, Nr. 78) insofern gerechtfertigt werden, als Artikel 9 des Postvertrags nur versuchsweise, also provisorisch suspendiert werden soll, und das Fürstentum Lichtenschein die Einmännigkeit übernimmt, so dass der Schweiz aus der Suspendierung keine finanziellen Nachteile erwachsen.